

[s.n.]

Autor(en): **Stauber, Jules**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **93 (1967)**

Heft 50

PDF erstellt am: **03.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Obergericht des Kantons Luzern schützte als Rekursinstanz die Verurteilung von zwei Journalisten, die sich in einem Untersuchungsverfahren zur Aufdeckung «undichter Stellen» bei der Luzerner Polizei als Zeugen gewei-gert hatten, die Quellen ihrer Information zu nennen.

Dazu schrieben die «Luzerner Neuesten Nachrichten»:

«Mit dieser Verurteilung dürfte die Angelegenheit jedoch ihr Ende noch nicht gefunden haben. Denn der mit der Untersuchung gegen «Unbekannt» beauftragte *Amtsstatthalter* erließ unmittelbar nach der Publikation des Rekursentscheides eine *neue Vorladung*. Hugo Schmidt wurde deshalb am vergangenen Montag erneut einvernommen und weigerte sich ein weiteres Mal, die Quellen seiner Information in einem bestimmten Falle zu nennen. Der *Amtsstatthalter* wird ihn deshalb mit der *verschärften Strafe* – Buße bis 300 Franken oder Beugehaft – belegen müssen. Es könnte so der Fall eintreten, daß der in jeder Beziehung unbescholtene junge Mann demnächst für 24 Stunden ins Gefängnis wandert. Er dürfte damit für sich in Anspruch nehmen, «Märtyrer einer verfehlten, rückständigen Informationspraxis der Luzerner Justiz- und Polizeibehörden zu sein. Seine Weigerung, als Zeuge auszusagen, ist denn auch nichts anderes als ein Protest gegen das Ungenügen einer Informationspolitik, die schon seit Jahren Gegenstand deutlicher und zunehmender Kritik bildet.

Dem gesteigerten Informationsbedürfnis unserer Zeit trägt nämlich

die Informationspraxis der Polizei und der Untersuchungsinstanzen wenig Rechnung. Einmal *fehlt die gesetzliche Basis*, denn der in Frage kommende Artikel 65 der Luzerner Strafprozeßordnung erklärt dazu lediglich, daß der mit der Untersuchung beauftragte *Amtsstatthalter* bei schweren Verbrechen oder bedeutenden Schadenergebnissen zu dem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt der Presse eine kurze Mitteilung zukommen lassen könne. Zum andern fehlt es zuständigen-orts öfters auch an *Verständnis für die Bedürfnisse der Presse von heute*, die ihre Leser rasch und ausreichend über Geschehnisse im engeren und weiteren Bereiche orientieren will.

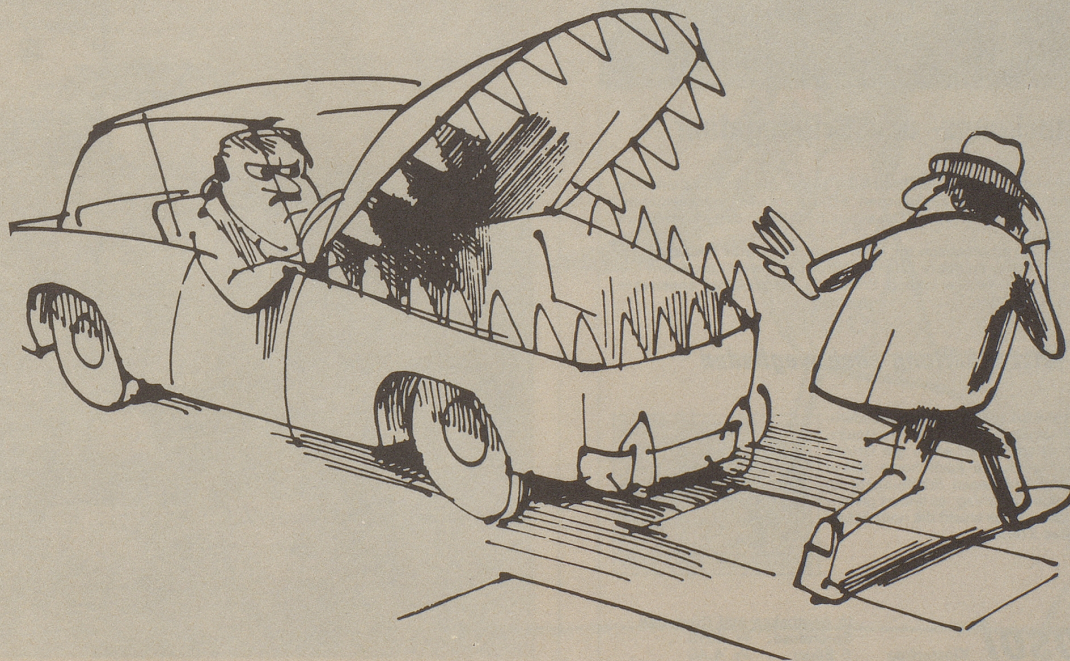
Diese Mängel führten, nicht zuletzt unter dem Druck der Konkurrenz, dazu, daß Zeitungen und Journalisten *eigene Informationslinien aufbauten*, um rascher in den Besitz von Nachrichten zu gelangen. Andererseits stellt sich diese *Presse* auch immer wieder und loyal in den *Dienst der Polizei und der Untersuchungsorgane*, wenn es gilt, bei der Fahndung nach einem Uebeltäter mitzuwirken. Ansätze zu einer Zusammenarbeit sind vorhanden, leider blieb es bisher bei diesen Ansätzen, und der krasse Fall der beiden hart angefaßten Journalisten zeugt von einem *Rückfall ins Zeitalter der Daumenschrauben*.»

Im Hinblick darauf schrieb einer unserer Mitarbeiter nebenstehenden, etwas scharfen Artikel. Er tat es aber so, daß er keine Strafe zu gewärtigen hat. Nebelspalter

So kann das doch nicht weitergehen!

Eine Glosse über unhaltbare Zustände

Bruno Knobel



Zeichnung: Stauber